

Kaiser- oder Königsordo also hätte sich der Supplinburger Lothar IV. nennen können⁹⁴), sich nach dem reinen Königsordo aber nicht die Ordnungszahl III beilegen dürfen, auch wenn man vom „Kaisertum“ Lothars von Italien absieht, denn in eine Königssukzession oder in eine fränkisch-deutsche Königsnachfolge wurden italienische Herrscher ja nicht eingereiht. Wie wenig spekulativ solche Überlegungen sind, zeigt sich daran, daß einerseits die Ordnungszahl II dem Supplinburger vereinzelt tatsächlich beigegeben wurde⁹⁵), Lothar andererseits seine Ordnungszahl mit der Kaiserkrönung nicht änderte, was im Hinblick auf den Brauch seiner beiden Vorgänger auch den Zeitgenossen auffallen mußte.

Man kommt somit nicht um die Feststellung herum: Schon Lothar III. suchte seiner kaisergleichen Gewalt und seiner Anwartschaft auf die Kaiserkrone nicht nur in der Ordnungszahl Ausdruck zu geben, sondern zusätzlich noch dadurch, daß er seinen Namen in der Intitulatio nach dem Vorbild der Kaiserdiplome seines Vorgängers um diese Zahl erweiterte. Aus diesem Grunde konnte seine Ordnungszahl mit der Kaiserkrönung auch keine Änderung erfahren.

Abweichungen können einen solchen Tatbestand nur bestätigen, weil sie sich als ein Zeichen von Unsicherheit erklären lassen. Die Wendung

secundum quosdam und führt unter den langobardischen Monarchen *Lotharius imperat in Italia* auf (MG SS 17, 627).

⁹⁴) So bei Martin von Troppau (MG SS 22, 469), allerdings mit nicht ganz einsichtiger Absicht, da Konrad mit der Ordnungszahl II folgt.

⁹⁵) Der kanzleifremde Diktator bezeichnet in der Datumszeile von MG DL III 19 Lothar um 1129 als *rex secundus* und läßt die Ordnungszahl im Eingangsprotokoll fort; die Möglichkeit, daß die Zahl II infolge des nachweislich damals schlecht erhaltenen und heute verschollenen Originals auf einen Irrtum des Kopisten zurückgeht, läßt sich nicht ganz ausräumen. Vgl. weiter eine Empfängerausfertigung von 1143 MG D Heinrich d. L. 4. Wichtiger ist ein Beleg in Gesta II 50 Ottos von Freising: *Actum est hoc sub Heinricho V seu Lothario II*. Ein Irrtum ist hier auszuschließen, denn da Heinrich V. in der Liste der Chronik Ottos mit der Zahl IV versehen ist, soll an dieser Stelle mit der Zahl II die Königsordnung angesprochen werden. Daß Lothars Name in der Liste ohne Zahl aufgeführt ist, besagt nichts, weil Otto nur denjenigen Herrschern eine Zahl beigegeben hat, die auch in den Diplomen Konrads III. mit einer Ordnungszahl genannt sind. Im Vergleich zur Chronik (vgl. VII 20 die anerkennenden Worte zum Tode Lothars) liegt in Gesta II 50 schon eine — zumindest unreflektierte — Abwertung Lothars vor, die zu einer Unsicherheit Gottfrieds von Viterbo (s. Anm. 98) und zu einer Inkonsequenz bei Konrad von Scheyern führte; obwohl Konrad eine Kaiserliste im Auge hat, schreibt er *Lotharius imperator II regnat a. XII, natus de Saxonia*, ist aber beim nächsten Eintrag vorsichtig genug, die Ordnungszahl wegzulassen: *Chounradus rex Teutonicorum et Romanorum regnat annis XIV* (MG SS 17, 628).